

Gründe die Deputation bestimmt haben, der II. Kammer hier überhaupt und auch in Bezug auf das streitige Wort beizustimmen. Es ist ganz richtig, was Secr. Harz bemerkt hat, daß der Actienverein auch durch den verfassungsmäßigen Beschluß der Mehrzahl aufgehoben werden könne, und daß eine Uebereinstimmung aller Mitglieder nicht wesentlich erforderlich sei; allein das setzt nur voraus, daß in den Statuten selbst über die Form der Beschlüsse bereits eine Bestimmung getroffen und festgesetzt worden ist, daß die Beschlüsse nach der Mehrheit erfolgen sollen, wie dies wohl fast immer der Fall sein wird. Wäre aber doch einmahl in den Statuten eine derartige Bestimmung nicht enthalten, so würde die äußerst zweifelhafte Frage des Naturrechts eintreten, ob in einem Vereine der Majorität eine natürliche Entscheidungskraft beizubehalten oder nicht; eine Frage, welche bis jetzt von den meisten Rechtslehrern verneint worden ist. Wenn nun sub a. in der Fassung der II. Kammer die Worte aufgenommen sind: „durch den Eintritt der über die Dauer desselben in den Statuten aufgenommenen Bestimmungen,“ so glaubte die Deputation, daß unter dieser Bestimmung sowohl der Fall begriffen sei, wenn der Verein aufhört wegen des Ablaufs der Zeit, für die er beschlossen worden ist, oder durch den Eintritt sonstiger Bedingungen seines Aufhörens, als auch der Fall, wenn er in Gemäßheit eines verfassungsmäßig gefaßten Beschlusses aufgelöst werde. Nun ließe sich aber wenigstens denken, daß in den Statuten darüber keine Bestimmung stattfände, und es würde die Frage eintreten, was dann Rechtens sein soll, wenn die Mehrheit die Aufhebung verlange, die Minderzahl aber widerspricht? Ich setze also jetzt voraus, daß in den Statuten über die Entscheidungskraft der Majorität Nichts enthalten sei. Hier glaubte die Deputation und auch die II. Kammer, daß alle Teilnehmer sich dafür erklären müßten, da außerdem der Beschluß der Mehrheit Nichts weiter wäre, als ein Entschluß der mehreren Mitglieder, aus dem Vereine abgehen zu wollen. Das waren die Gründe, warum die Deputation glaubte, das Wort: „aller“ beibehalten zu müssen.

Secr. Harz: Ich kann freilich zur Erwiederung darauf nur sagen, daß der Sinn, in welchem der geehrte Referent den Punct a. auslegt, ganz derjenige ist, welchen ich auch habe und vor wenig Minuten aussprach, daß aber die Bestimmung, wonach alle Teilnehmer einwilligen sollen, vollkommen unausführbar ist. Wenn wir einzelnen Actienunternehmungen nicht eine ewige Dauer geben wollen, so können wir das Wort „aller“ nicht stehen lassen.

v. Carlowitz: Wenn man dem Antrage des Secr. Harz beipflichtet, wenn man ihm darin beistimmen wollte, daß schon die Majorität der Teilnehmer über die Frage zu entscheiden habe, ob ein Actienverein aufhören solle oder nicht, so kommen wir auf neue Zweifel. Wir stoßen auf die Frage, ob, wenn schon der Majorität die entscheidende Stimme zustehen soll, diese nach der Kopf- oder nach der Actienzahl zu berechnen sei. Es ist wahrscheinlich, daß man sich dafür erkläre, daß es nach der Actienzahl gehen solle, aber das wäre doch immer eine Frage, die erörtert werden müßte.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Ich glaube, wenn man dem Amendement des Secr. Harz beistimmt, würde der Zweck vielleicht besser dadurch erreicht werden, wenn sub c. so gesetzt würde: „in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form gefaßte Beschlüsse der Teilnehmer.“ Ich habe übrigens zu bemerken, daß in allen mir bekannt gewordenen Statuten darüber, wie ein Beschluß der General-Versammlung zu fassen sei, Bestimmungen enthalten sind, und eben so wird in allen Actienvereinen, wo die Actien au porteur lauten, nicht nach der Kopfszahl, sondern nach den Actien gestimmt.

Referent Domherr D. Günther: Ich würde vorschlagen, zu setzen: „durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Teilnehmer.“

Secr. Harz: Mir ist ganz gleichgültig, welche Fassung gewählt wird, wenn nur das Wort aller entfernt wird; ich glaubte aber, die vorschlagen zu müssen, welche der Fassung der II. Kammer am nächsten kommt.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Der Ausdruck: „verfassungsmäßig“ ist vollkommen entsprechend und kürzer, als die von mir vorgeschlagene Fassung.

v. Carlowitz (als Deputationsmitglied): Ich trete dem nun auch bei, weil ich glaube, daß über die Frage, welche ich aufgestellt habe, in den Statuten eine Bestimmung werde getroffen werden.

Bürgermeister Ritterstädt (als Deputationsmitglied): Ich trage auch kein Bedenken, mich anzuschließen, da ich gestehe, daß die Fassung mir selbst zweifelhaft vorkam, und ich in dem geschehenen Vorschlage auch das Bedenken fand, ob, wenn es erforderlich sei, daß bei der Versammlung, in welcher dieser Beschluß gefaßt werden soll, Alle erscheinen sollen, eine Auflösung möglich sei. Soll dieses nothwendig sein, so würde häufig bei Actien, welche au porteur lauten, eine solche Auflösung unmöglich sein; denn diese Actieninhaber würden niemals vollzählig zusammenkommen; aber ist es hinreichend, daß sie öffentlich vorgeladen werden, und kann ein Beschluß von den Erschienenen gefaßt werden, so wird dem Bedenken abgeholfen, und dies ist der Grund, warum ich mich gern dem Vorschlage anschließe.

Vizepräsident D. Deutrich: Es würde also dieser Vorschlag von der Deputation angenommen werden und würde heißen: „durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Teilnehmer,“ und ich würde nun fragen: Ob die Kammer diese Paragraphe annimmt, wie sie vorgeschlagen worden ist? Wird einstimmig genehmigt.

Im Deputations-Gutachten zur §. 7. heißt es weiter:

Da jedoch die unmittelbare Folge der Auflösung eines Vereins das Verschwinden seiner rechtlichen Persönlichkeit und (außer dem Falle des Banquerotts) die Theilung seines Fonds unter die Actionairs ist, so bot sich hier noch die Frage dar: Ob nicht das Publikum, welches einem solchen Vereine kreditirt habe, sehr leicht in Gefahr kommen könne, irgend einmal weder eine Person noch eine Sache zu finden, an die es sich halten könne? Eine ähnliche, wenn schon geringere Gefahr tritt ein, wenn der Fonds vermindert wird. Auch hiervon Kenntniß zu erlangen, haben Diejenigen, die mit einem bestätigten Vereine contrahiren, unstreitig ein sehr begründetes Interesse, da es ja